

29.04.2021

Für die Eltern und Sorgeberechtigten der Abschlusschüler Klassenstufe 10 und 9 im Schuljahr 2020-21

**Ergänzende Informationen zu den  
Abschlussprüfungen Realschule und Hauptschule  
-Testungen-**

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

bisher war eine **Selbsttestung** minderjähriger Schüler/innen mit Ihrer Einwilligung nicht notwendig für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen RAP und HAP.

Mit Verordnung des Regierungspräsidiums vom **27.04.2021** ist dies geändert worden.

**Es gilt nun:**

- Allen Prüflingen ist ein Testangebot zu machen, außer geimpften oder genesenen Schülern (Nachweis erforderlich).  
Diese Testungen werden am Tag **vor** der Schriftlichen Prüfung durchgeführt, das sind an der Lautereck-Realschule in der Regel Montag und Mittwoch jeweils in der ersten Unterrichtsstunde, sowie einmalig am Donnerstag, den 17.06.2021, ebenfalls in der ersten Unterrichtsstunde.
- Die Selbsttestungen werden von den eigens dafür geschulten Kollegen und Kolleginnen angeleitet und beobachtet.
- Bei unklarem Testergebnis werden die Schülerinnen und Schüler ins Sekretariat zum Nachtesten geschickt.
- Sollte ein positives Ergebnis vorliegen informieren wir Sie umgehend. Es muss dann am gleichen Tag ein PCR-Test beim Arzt durchgeführt werden.
- Für die Teilnahme an der Prüfung muss in solchem Fall ein negativer PCR-Test an der Schule vorgelegt werden. Ein positiver Befund bedeutet Zutrittsverbot und Teilnahmeverbot.  
Hier wird ein Nachtermin nutzbar.
- Prüflinge, die weder an der schulischen Testung teilnehmen noch am Tag der Prüfung spätestens einen aktuellen Testnachweis vom Arzt oder einem Testzentrum vorlegen, **müssen räumlich getrennt von den** anderen Prüflingen, d. h. in **gesonderten Räumen mit zusätzlichen Aufsichten** die Prüfung schreiben. Auch hierbei gelten die strengen AHAL-Regeln.

**Maskenpflicht** während der Abschlussprüfung Realschule und während der Hauptschulabschlussprüfung:

**Es gilt nun:**

- Für die Teilnahme an den **Abschlussprüfungen** besteht die **Pflicht** zum **Tragen einer medizinischen Maske**. Nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann die Pflicht aufgehoben werden.
- Im Prüfungsraum kann die Maske zum Essen und Trinken abgenommen werden.
- Tragepausen sind in geringem Umfang zu gestatten.

Die Umsetzung dieser neuen Verordnung ist in den Schulen der Sekundarstufen in Baden-Württemberg verbindlich durchzuführen. Es besteht kein Handlungsspielraum der einzelnen Schulen.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen gerne die Klassenlehrer/innen und die Schulleitung zur Verfügung.

Weitergehende Informationen erfragen Sie bitte beim Staatlichen Schulamt Backnang bzw. beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gross  
Realschulrektorin

gez. Engel  
Realschulkonrektorin